



Ehrungsordnung des KSB Leer

§ 1 Allgemeines

Der KreisSportBund Leer ehrt Personen, die sich um den Sport im Landkreis Leer, in den Kommunen, im Verein und in den Verbänden verdient gemacht haben.

Die zu Ehrenden müssen Mitglied im KSB Leer sein bzw. während der anerkannten Zeit einem Verein bzw. einem Verband des KSB angehört haben.

Bei Personen aus dem öffentlichen Leben können Ausnahmen gemacht werden (§ 2 d der Ehrungsordnung).

§ 2 Auszeichnung und Ehrungen

Als Ehrung und Auszeichnung verleiht der KreisSportBund Leer auf der Grundlage der Ausführungsbestimmungen des LSB Niedersachsen e.V.

§ 2 a die Sportmedaille mit Urkunde

in Bronze

für Platzierungen bei Deutschen Meisterschaften oder gleichwertig

in Silber

für die Teilnahme an Europa- u. Weltmeisterschaften sowie Olympischen Spielen oder Wiederholung der Bedingungen für Bronze

in Gold

für Finalteilnahmen bei EM, WM und OS, sofern sie von den Fachverbänden nominiert worden sind oder mehrfache Wiederholungen der Bedingungen für Silber

Ehrungen in Sonderfällen bleiben dem Vorstand des KSB Leer vorbehalten

§ 2 b die „Silberne Ehrennadel“ des KSB Leer
mit Urkunde für eine mindestens 15 jährige verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit im Sport

§ 2 c die „Goldene Ehrennadel“ des KSB Leer
mit Urkunde für eine mindestens 20 jährige verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit im Sport

§ 2 d die Verdienstnadel mit Ehrenbrief des KSB Leer
für herausragende Leistungen im Sport sowie öffentliche Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise Verdienste um die Förderung des Sports in einer Gemeinde, in einem Landkreis, im Land Niedersachsen oder auf Bundesebene erworben haben

§ 3 Anerkennungsurkunden ohne Nadel
für Sportabzeichenabsolventen des abgelaufenen Jahres:

1. für erfolgreich abgeleistete Sportabzeichenbedingungen können geehrt werden
 - 1.1. älteste/r Teilnehmer mit einer „runden“ Wiederholungszahl
 - 1.2. Teilnehmer/in mit der höchsten „runden“ Wiederholungszahl
 - 1.3. Familien mit den meisten Familienmitgliedern
 - 1.4. (Sportabzeichenprüfer fallen unter § 2 b – d)

§ 4 Ehrungsanlässe

1. Die Ehrungen unter § 2 a erfolgen auf dem Kreissportfest oder anderweitigen Veranstaltungen
2. die Ehrungen unter § 2 d erfolgen auf dem Kreissporttag. In den Jahren, an denen kein Kreissporttag stattfindet, können diese auch auf dem Kreissportfest erfolgen
3. Die Ehrungen unter § 2 b und 2 c können auf Antrag der Vereine auf dem Kreissporttag bzw. anlässlich der Jahreshauptversammlung der Vereine erfolgen
4. Ehrungen sollten nicht zu einer Massenveranstaltung werden, d.h. dass maximal bis zu 5 Vereinsmitgliedern pro Jahr geehrt werden können

§ 5 Widerruf

Der Kreissporttag und / oder der Hauptausschuss können Auszeichnungen im Sinne des § 2 auf Antrag des Vorstandes des KSB Leer widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ehrung als unwürdig erwiesen hat.

Die verliehene Auszeichnung und Urkunde ist in diesem Fall an den KreisSportBund Leer zurückzugeben.

§ 6 Ergänzungen

Ansonsten gilt die Ehrungsordnung des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. in Ihrer gültigen Fassung.